



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 14. Nov. 1972

Nr. 2473

Betrifft: Quartierplan "Schlattingergass-Schupfenzelg"
der Gemeinde Diessenhofen

1. Mit Schreiben vom 13. Oktober 1972 ersucht der Stadtrat von Diessenhofen um Genehmigung eines Quartierplans "Schlattingergass-Schupfenzelg". Der Plan wurde vom Stadtrat am 28. August 1972 beschlossen; er lag vom 28. August bis 11. September 1972 öffentlich auf, wobei die direkt betroffenen Eigentümer mit eingeschriebenem Brief orientiert wurden. Eine Einsprache des Baukonsortiums "Hedenberg" wurde mit Entscheid vom 13. Oktober 1972 abgewiesen. Beim Regierungsrat wurde dieser Beschluss des Stadtrates nicht mit einer Beschwerde angefochten. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.
2. Der Quartierplan ordnet die Erschliessung im Areal nordöstlich des Bahnübergangs der Staatsstrasse (Schlattingenstrasse). Er steht im Zusammenhang mit dem Quartierplan "Schützenstrasse", den der Regierungsrat mit Beschluss vom 5. April 1972 genehmigte. Dieser Plan, der im erwähnten Beschluss als Gestaltungsplan bezeichnet wurde, enthält Baulinien, die sich zum Teil mit denen des Quartierplans, der neu zur Genehmigung eingereicht wurde, decken, zum Teil von ihm abweichen.

Der neu zu beurteilende Plan baut im wesentlichen auf dem Verkehrsrichtplan von Diessenhofen auf. Die Strassenführung genügt der Planung auf weiteste Sicht; sie ermöglicht insbesondere die Aufhebung des Niveauübergangs der SBB. Die Baulinienabstände entsprechen den künftigen Funktionen der Strassen in der Hierarchie der Aufgaben. Für die künftige Hauptverkehrsstrasse am Südostrand des Areals beträgt der Abstand 25 Meter; für die übrigen Strassen, die zum Teil Sammelstrassen sind, beträgt der Abstand durchwegs 22 Meter. Das er-

möglichst einen genügenden Ausbau und sichert zugleich noch so viel Abstand der hier zulässigen, zonengemässen Ueberbauung, dass die Belästigung durch Strassenlärm nicht unerträglich wird. Die beiden Einmündungen in der Nordecke des Planungsgebietes sind strassentechnisch nicht sonderlich glücklich; sie lassen sich aber wegen der durch die bestehende Ueberbauung präjudizierten Erschliessung nicht anders disponieren. Die grossen Baulinienabstände in diesem Bereich (35 Meter) gewährleisten jedoch die Uebersicht und damit die Verkehrssicherheit. Die Baulinien können daher genehmigt werden.

3. Die im Gestaltungsplan "Schützenstrasse" enthaltene Baulinie, die am 5. April 1972 genehmigt wurde, deckt sich nicht durchwegs mit der im Quartierplan enthaltenen Baulinie. Die neue Baulinie ermöglicht jedoch die Ueberbauung des Areals "Schützenstrasse" in genau gleicher Art. Die am 5. April 1972 genehmigte Baulinie wird darum aufgehoben; verbindlich werden die im Quartierplan "Schlattingergass - Schupfenzelg" enthaltenen Baulinien.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Quartierplan "Schlattingergass - Schupfenzelg" der Gemeinde Diessenhofen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Diessenhofen, 8253 Diessenhofen
unter Beilage von 2 Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement (4-fach)
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt
unter Beilage eines Quartierplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER:

Flitz